



Tipps für Studenten: Jobben und studieren

- Wann Sie Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen
- Welche Regelungen für Praktika gelten
- Was Minijobs und befristete Aushilfsjobs unterscheidet





Wann Sie Sozialabgaben zahlen

Viele Studenten – vielleicht auch Sie – arbeiten neben dem Studium oder absolvieren ein Praktikum. Immer wieder tauchen dann Fragen auf wie: Muss ich aufgrund der Beschäftigung Sozialabgaben zahlen? Und wenn ja: In welcher Höhe?

Grundsätzlich sind Studenten in einem Beschäftigungsverhältnis – wie alle anderen Arbeitnehmer auch – versicherungspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Allerdings gibt es für sie Ausnahmeregelungen für die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Dieses Falblatt gibt Ihnen und Ihrem Arbeitgeber einen Überblick über die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle. Zugleich zeigt es Ihnen, wie Sie auch mit einem Studentenjob schon etwas für Ihre Rente tun können.

Und wenn anschließend noch Fragen offen sind: Kommen Sie zu uns – wir sind für Sie da.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Geringfügig entlohnt?**
- 7 Mehr als geringfügig entlohnt?**
- 9 Befristet beschäftigt**
- 12 Regelungen im Praktikum**
- 14 Studentenjobs im Überblick**
- 18 Zeiten für die Rente**
- 20 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Geringfügig entlohnt?

Eine Dauerbeschäftigung mit nicht mehr als 450 Euro Verdienst im Monat gilt als Minijob.

Seit 1. Januar 2013 unterliegen auch Mini-jobs der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Damit erwerben Sie vollwertige Beitragszeiten für die Rente, einen Anspruch auf medizinische oder berufliche Rehabilitation und sind unmittelbar förderberechtigt bei der Riester-Rente. Als Minijobber tragen Sie nur zu einem kleinen Teil die Beiträge zur Rentenversicherung. Ihr Arbeitgeber muss 15 Prozent des Bruttoverdienstes als Beitrag zahlen, Sie zahlen Beiträge in Höhe der Differenz zum normalen Beitragssatz. Der Beitragssatz liegt zurzeit bei 18,6 Prozent; Sie zahlen im Normalfall – wenn der Monatsbruttoverdienst mindestens 175 Euro beträgt – also 3,6 Prozent.

Zur Krankenversicherung zahlt Ihr Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 13 Prozent (der für privat krankenversicherte Studenten entfällt). Die Steuer kann vom Arbeitgeber pauschal (in Höhe von 2 Prozent) gezahlt oder auch individuell erhoben werden.

Beispiel:

Anton F. erhält für eine unbefristet vereinbarte Beschäftigung einen Monatsverdienst in Höhe von 450 Euro.

Rentenversicherungsbeitrag

(18,6 Prozent)	83,70 EUR
davon Anton F.	16,20 EUR
Arbeitgeber	67,50 EUR

Krankenversicherung

(Zahlung durch Arbeitgeber) 58,50 EUR

Lohnsteuer

(Inanspruchnahme der Pauschalregelung; Zahlung durch Arbeitgeber) 9,00 EUR

Der Arbeitgeber zahlt an Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen sowie Lohnsteuer 135,00 Euro, Anton F. zahlt einen Rentenversicherungsbeitragsanteil in Höhe von nur 16,20 Euro.

Für Minijobs in Privathaushalten gelten andere Prozentsätze für die Kranken- und Rentenversicherung. Die Pauschalabgabe zur Krankenversicherung beträgt 5 Prozent.

Auch der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung beträgt 5 Prozent. Ihr Anteil ist dadurch entsprechend höher. Er beträgt aktuell 13,6 Prozent. Die Lohnsteuerpauschale beträgt 2 Prozent. Diese kann der Arbeitgeber aber an den Arbeitnehmer weitergeben. Beträgt der monatliche Bruttoverdienst weniger als 175 Euro, ist Ihr Beitragsanteil höher. Einzelheiten dazu finden Sie in unserer Broschüre „Minijob-Midijob: Bausteine für die Rente“.

Bitte beachten Sie:

Sofern Sie Ihren derzeit ausgeübten Minijob bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben, gelten Sonderregelungen. Näheres erfahren Sie bei Ihrer Rentenversicherung oder bei der Minijob-Zentrale.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist möglich

Von der Rentenversicherungspflicht können Sie sich auch befreien lassen. Dadurch entfällt zwar Ihr Beitragsanteil, Sie erwerben aber auch keine Beitragszeiten in der Rentenversicherung. Bevor Sie diesen Schritt gehen, sollten Sie sich über die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung informieren. Ihre Rentenversicherung berät Sie gern. Den schriftlichen Befreiungsantrag müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber stellen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation

10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

15. Auflage (1/2020), **Nr. 508**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Mehr als geringfügig entlohnt?

Wer dauerhaft über 450 Euro im Monat verdient, bleibt krank-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn das Studium Vorrang hat.

Verdienen Sie mehr als 450 Euro, dürfen Sie grundsätzlich höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten, um das sogenannte „Werkstudentenprivileg“ in Anspruch zu nehmen. In der Rentenversicherung sind Sie mit Ihrem Verdienst von mehr als 450 Euro versicherungspflichtig. Sie und Ihr Arbeitgeber müssen jeweils 9,30 Prozent des Bruttoverdienstes als Beitrag zahlen, wenn Ihr monatlicher Bruttoverdienst mehr als 1 300 Euro beträgt.

Beispiel:

Josie G. arbeitet 20 Stunden die Woche für einen Monatsverdienst von 1 320 Euro.

Arbeitgeber: monatlich

Rentenversicherung 9,30 %	122,76 EUR
---------------------------	------------

Josie G.: monatlich

Rentenversicherung 9,30 %	122,76 EUR
---------------------------	------------

übrige Sozialversicherungen	0 EUR
-----------------------------	-------

Liegt Ihr Bruttoverdienst über 450 und höchstens bei 1 300 Euro, befinden Sie sich im sogenannten Übergangsbereich. Hier zahlen Sie als Arbeitnehmer einen geringeren Beitrag.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie zur Berufsausbildung beschäftigt, müssen Sie auch bei einem Bruttoverdienst innerhalb des Übergangsbereiches den „normalen“ Beitrag als Arbeitnehmer zahlen. Das kann beispielsweise während eines Praktikums oder eines dualen Studiums sein.

Steht Ihr Studium nicht mehr im Vordergrund, da Sie mehr als 20 Stunden pro Woche nebenbei arbeiten, sind Sie auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig. Arbeiten Sie nur in den Semesterferien voll, gilt Ihr Studium aber grundsätzlich als vorrangig.

Unser Tipp:

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“.



Befristet beschäftigt

Bei befristeten Aushilfsjobs sind Sie versicherungs- und beitragsfrei. Mit mehreren dieser Jobs können Sie allerdings doch rentenversicherungspflichtig werden.

Ihr Aushilfsjob muss von Beginn an auf eine bestimmte Zeit befristet sein. Die Beschäftigung – gegebenenfalls auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern – darf insgesamt nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern. Die Höhe Ihres Verdienstes spielt dann keine Rolle.

Beispiel:

Der Student Kevin N. arbeitet vom 15. April 2020 bis 30. Juni 2020 pro Woche 40 Stunden und verdient 1 900 Euro im Monat. Der Aushilfsjob war von Beginn an auf diesen Zeitraum festgelegt. Weitere Aushilfsjobs hat er in diesem Kalenderjahr nicht. Kevin N. zahlt keine Sozialversicherungsabgaben.

Bei mehreren kurzfristigen Aushilfsjobs kommt oft ein größerer Zeitraum zusammen. Sobald mit einer Beschäftigung die Grenze überschritten wird, werden Sie versicherungspflichtig und teilen sich mit Ihrem Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag von 18,6 Prozent, sofern Ihr Bruttomonatsverdienst mindestens 1 300 Euro beträgt.

Beispiel:

Jens L. arbeitet vom 16. Januar 2020 bis 15. März 2020 wöchentlich 40 Stunden. Er verdient monatlich 1 900 Euro und zahlt keine Sozialversicherungsabgaben. Dann arbeitet er vom 1. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 pro Woche 40 Stunden für monatlich 2 000 Euro. Die Beschäftigungen werden jeweils von vornherein für diese Zeiten vereinbart. Sozialversicherungsbeiträge werden fällig, sobald absehbar ist, dass die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten wird. Jens L. und sein Arbeitgeber müssen daher ab 1. Mai 2020 Beiträge zahlen.

In den Semesterferien mehr als kurzfristig arbeiten?

Arbeiten Sie in den Semesterferien und dauert Ihr Aushilfsjob länger als drei Monate, sind Sie rentenversicherungspflichtig. Auch für diese Zeit müssen Sie dann Pflichtbeiträge zahlen. Dies gilt aber nicht für die anderen Sozialversicherungen, wenn die Beschäftigung über die Semesterferien hinaus andauert, die zeitliche Überschneidung bis zu längstens zwei Wochen beträgt und nur ausnahmsweise vorkommt.

Beispiel:

Jasmin K. arbeitet vom 15. Juli bis 28. Oktober pro Woche 40 Stunden und verdient monatlich 1 900 Euro. Folgende Sozialversicherungsabgaben werden fällig:

Arbeitgeber:

Rentenversicherung 9,30 %, monatlich 176,70 EUR

Jasmin K.:

Rentenversicherung 9,30 %, monatlich 176,70 EUR
Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung 0 EUR



Üben Sie einen oder mehrere im Voraus zeitlich begrenzte Aushilfsjobs für insgesamt mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr aus, müssen Sie immer Beiträge zur Rentenversicherung zahlen.

Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen Sie erst zahlen, wenn Ihre Aushilfsjobs (Wochenarbeitszeit jeweils über 20 Stunden) die Grenze von 26 Wochen pro Jahr überschreiten. Dann gelten Sie nicht mehr als Werkstudent, sondern als klassischer Arbeitnehmer. Der Aushilfsjob, mit dem diese Grenze überschritten wird, ist komplett sozialversicherungspflichtig.

Näheres über die besonderen Regelungen zur Krankenversicherungspflicht von Studenten erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse.



Regelungen im Praktikum

Ein Praktikum vermittelt Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsbildung. Es gilt daher als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung und ist grundsätzlich versicherungspflichtig. Aber es gibt Ausnahmen.

Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum

Wenn Sie innerhalb Ihres Studiums ein in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum machen, sind Sie aufgrund dieser Beschäftigung versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung. Dies gilt auch für ein während eines Urlaubsemesters abgeleistetes vorgeschriebenes Praktikum. Wochenarbeitszeit und Höhe des Verdienstes sind unerheblich.

Beispiel:

Cora L. studiert bis Februar 2020 an der Uni, dann absolviert sie ein vorgeschriebenes Praxissemester von März bis Juli 2020. Sie arbeitet wöchentlich 40 Stunden und verdient monatlich 600 Euro. Cora L.

nimmt das Studium an der Uni wieder ab Oktober 2020 auf. Sie muss aufgrund des Praktikums keinerlei Sozialversicherungsabgaben zahlen.

Freiwilliges Zwischenpraktikum

Ein freiwilliges Praktikum im Studium, bei dem Sie nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen, gilt als Minijob. Ihr Arbeitgeber muss zur Krankenversicherung die Pauschalbeiträge zahlen (entfällt für privat krankenversicherte Studenten).

Wie Minijobs in der Rentenversicherung gehandhabt werden, erfahren Sie im Kapitel „Geringfügig entlohnt?“. Verdienen Sie mehr als 450 Euro, lassen Sie sich bitte beraten.

Vor- oder Nachpraktikum

Wenn Sie ein vorgeschriebenes Praktikum vor oder nach dem Studium absolvieren, sind Sie grundsätzlich als Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig. Das gilt auch, wenn das Praktikum im Rahmen der Geringfügigkeit bleibt, also zeitlich begrenzt ist auf höchstens drei Monate oder Sie höchstens 450 Euro im Monat verdienen. Ein solches Praktikum ist dann eine betriebliche Berufsbildung. Dafür gelten die Regelungen zu Minijobs nicht.

Wird ein Vorpraktikum noch eine kurze Zeit (bis zu zwei Wochen) über den Studienbeginn hinaus fortgeführt, ist es dennoch als Vorpraktikum zu behandeln.



Studentenjobs im Überblick

In diesem Kapitel haben wir für Sie die wichtigsten zuvor genannten Regelungen noch einmal in tabellarischer Form zusammengefasst.

Studentenjobs lassen sich in drei Kategorien einteilen: Dauerbeschäftigungen (zum Beispiel 450-Euro-Minijob), Aushilfsjobs (kurzfristige Beschäftigung) und Praktika.

Bitte beachten Sie:
Alle genannten Regelungen gelten nicht oder nur in eingeschränkter Form, wenn es sich bei Ihrem Job um eine besondere Art von Beschäftigung handelt – also nicht um den normalen Studentenjob.

Keine normalen Studentenjobs sind insbesondere:

- Beschäftigungen im Urlaubssemester,
- ruhende Beschäftigungen, für die vom bisherigen Arbeitgeber während des Studiums die Bezüge fortgezahlt werden,
- Beschäftigung im Rahmen dualer Studiengänge.

... bei Dauerbeschäftigung

Verdienst	Arbeitszeit	RV	KV/PV/AloV	Lohnsteuer
monatlich bis 450 EUR	egal	versicherungspflichtig ¹ 3,6 % vom Studenten, 15 % vom Arbeitgeber	versicherungsfrei 13 % Pauschalbeitrag vom Arbeitgeber für KV (wenn gesetzlich versichert)	2 % Pauschalabgabe vom Arbeitgeber, sofern dieser die Pauschalregelung anwendet
monatlich mehr als 450 EUR	wöchentlich bis zu 20 Stunden	versicherungspflichtig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/Student je zur Hälfte ²	versicherungsfrei	normal steuerpflichtig
monatlich mehr als 450 EUR	wöchentlich mehr als 20 Stunden ³	versicherungspflichtig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/Student je zur Hälfte ²	versicherungspflichtig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/Student je zur Hälfte ²	normal steuerpflichtig

RV = Rentenversicherung, KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, AloV = Arbeitslosenversicherung

¹ Befreiung möglich; der Arbeitgeber zahlt dann 15 % Pauschalbeitrag.

² Bei Verdiensten bis 1 300 Euro (Übergangsbereich) zahlen auch Studenten in der Regel nur einen reduzierten Arbeitnehmeranteil.

³ Sonderfälle siehe Seite 14

... beim Aushilfsjob (kurzfristige Beschäftigung)

von vorn- herein zeit- lich begrenzt auf	mehrere Aushilfsjobs, insgesamt	RV	KV/PV/AloV
bis zu drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	versiche- rungsfrei	versiche- rungsfrei
bis zu drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	mehr als drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr, aber nicht mehr als 26 Wochen im Jahr	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte	versiche- rungsfrei, wenn nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich
bis zu drei Monate oder 70 Arbeits- tage im Kalenderjahr	ditto, aber mehr als 26 Wochen im Jahr und/ oder mehr als 20 Stun- den wöchent- lich	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte
mehr als drei Monate, aber nur in den Semester- ferien	gesamte Semester- ferien	versiche- rungspflich- tig; Beiträge zahlen Arbeitgeber/ Student grundsätzlich je zur Hälfte	versiche- rungsfrei

... im Praktikum

Art	Arbeitszeit	Arbeitsverdienst	RV	KV/PV/AloV
vorge-schriebenes Praxissemester während des Studiums	egal	egal	versicherungsfrei	versicherungsfrei
freiwillig während der Semesterferien	egal	monatlich nicht mehr als 450 EUR	versicherungspflichtig ¹	versicherungsfrei ²

¹ Befreiung auf Antrag möglich

² 13 Prozent Pauschalbeitrag vom Arbeitgeber für die Krankenversicherung (wenn gesetzlich versichert).

Bei allen kurzfristigen Beschäftigungen und Praktika sind Sie normal lohnsteuerpflichtig.

Teilnehmer an dualen Studiengängen

Bei einem dualen Studium wird betriebliche Praxis, eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung beziehungsweise die bisherige Berufstätigkeit mit einem theoretischen Hochschulstudium verbunden. Sind Sie im Rahmen eines solchen „dualen Studiums“ beschäftigt, gelten besondere Regelungen.

Ob Sie hier als Arbeitnehmer versicherungspflichtig sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse oder Ihrer Rentenversicherung.



Zeiten für die Rente

In den vorhergehenden Kapiteln haben Sie gesehen, ob und wann Sie bereits als Student Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen müssen.

Wer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlt, kann auch deren Leistungen in Anspruch nehmen. Dazu zählen zum Beispiel Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung und Leistungen zur Rehabilitation.

Aber auch ohne Beiträge und einen Studentenjob sind Sie mit der Rentenversicherung verbunden, denn Schul- und Studienzeiten werden – wenn auch nur eingeschränkt – bei der Rente berücksichtigt. Mehr dazu lesen Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Lücken schließen

Für Schul- und Studienzeiten, die ab dem 16. Geburtstag nicht für Ihre Rente angerechnet werden, können Sie – bis zur Vollendung Ihres 45. Lebensjahres – freiwillige Rentenbeiträge nachzahlen.

Unser Tipp:

Fragen Sie dazu am besten bei Ihrer Rentenversicherung nach!

Beschäftigung von Schülern

Wenn Sie Schüler sind, gelten für Sie die gleichen Regelungen wie für normale Arbeitnehmer oder Minijobber. Nur bei einem befristeten Aushilfsjob – in der Regel sind das die klassischen Ferienjobs – sind Sie generell nicht versicherungspflichtig. Bitte lesen Sie auch die Kapitel „Geringfügig entlohnt?“ und „Mehr als nur geringfügig entlohnt?“.

Aber: Schüler von allgemeinbildenden Schulen brauchen auch bei einer Beschäftigung, die nicht geringfügig ist, keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Unser Tipp:

Wie sich eine solche Beschäftigung bei Ihnen sozialversicherungsrechtlich auswirkt, sollten Sie vor Beginn mit Ihrer Krankenkasse klären.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie online auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen unser Angebot rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangscode oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses
Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 55 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen